



- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- REINES WOHNGEBIET WR
 - KLEINSIEDLUNGSGEBIET WS
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE Z.B. III MINDESTENS - HÖCHSTENS Z.B. I / II
- GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ Z.B. 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ Z.B. 0,8
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE :
- | BAUGEBIET | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z |
|------------------|--------------------------|
| GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| BAUMASSENAHL | BAUWEISE |
| Z.B. | WR II |
| | 0,4 (0,8) |
| | - g |
- BAUWEISE**
- o OFFENE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - b BESONDERE BAUWEISE, ABWEICHENDE BAUWEISE GEMÄSS § 22 ABS 4 BAU NVO
 - HIER b₁: GARTENHOF-UND ATRIUMB AUWEISE GEMÄSS § 17 ABS 2 BAU NVO
 - DIE GARTENHÖFE SIND DURCH MAUERN ODER HOLZTRENNWÄNDE FREMDER SICHT ZU ENTZIEHEN
 - HIER b₂: KETTENBAUWEISE, D.H. DIE ZWEIFGESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPER SIND DURCH EINGESCHOSSIGE ZWISCHENBAUTEN ZU EINER GESCHLOSSENEN REIHE ZU VERBINDEN
 - BAUGRENZE
 - ===== ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
 - ===== ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - r = 6m Z.B. RADIANGABE IN m
 - 5,5 Z.B. MASSANGABE IN m
 - FLÄCHEN FÜR VER-UND ENTSORGUNGSANLAGEN
 - TRAFOSTATION
 - GRÜNFLÄCHEN
 - PRIVATES GRÜN
 - DAUERKLEINGÄRTEN
 - GRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN
 - GRÜNFLÄCHE ALS SPIELPLATZ
 - GRÜNFLÄCHE ALS SPORTPLATZ, MIT DURCH BAUGRENZE FESTGESETZTER FLÄCHE FÜR CLUBHAUS
 - SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 - GGa
 - GSt
 - FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG ODER ANDERER FESTSETZUNGEN, SOWEIT NICHT DURCH ÖFFENTLICHE FLÄCHEN BEGRENZT
 - MIT LEITUNGSRECHT BELEGTE FLÄCHEN
 - GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - STANDORTE FÜR ZU PFLANZENDE BÄUME
 - KATASTERGRENZEN

Anlage 9

**GEMEINDE NEU-ANSPACH
BEBAUUNGSPLAN NR.16/II
„HOCHWIESE“ 2 M. 1:1000**

B BAUG § 2(1)	AUFGESTELLT AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28. Dez. 1976	
B BAUG § 2(6)	OFFENGELEGT VOM 22. März 1976 BIS 22. April 1976	
B BAUG § 10	ALS SATZUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 10. Mai 1976	
B BAUG § 11	GENEHMIGT AM DARMSTADT	
B BAUG § 12	ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 16. Nov. 1976 BIS 17. Dez. 1976	

Genehmigt Mit Ausnahme der mit Vlg. vom 12. 9. 1976 Az. V.13-61/201/61 umrandeten Fläche
Darmstadt, den 14. 9. 1976
Der Regierungspräsident
im Auftrag

PLANER DIPL.-ING. H. GABRIEL H. A. Gehrig

PLANBEARBEITUNG DURCH NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE GmbH

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE INNERHALB DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE MIT DEM NATÜRLICHEN BESTAND ÜBEREINSTIMMEN, DEN 4. März 1976

